

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Inhalt

Allgemeines zur Förderungsaktion.....	2
1. Kann eine PV-Anlage größer 5 MW peak und kleiner gleich 10 kW peak eingereicht werden?	2
2. Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?	2
3. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	2
4. Können PV Anlagen geleast werden?	2
5. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?.....	2
6. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	3
7. Können umsatzsteuerbefreite Projekte zur Förderung eingereicht werden?	3
Ermittlung der Förderungshöhe.....	4
8. Wie wird die Förderungshöhe für die Investitionsförderung (PV, Speicher) ermittelt?	4
9. Wie wird der förderungsfähige Leistungsumfang des Projekts bestimmt?	5
Informationen zur Antragstellung	6
10. Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	6
11. Welche Dokumentformate und in welcher Größe sind für die Onlineantragstellung zulässig?.....	6
12. Was müssen das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und der Nutzungsplan für AGRI-PV Anlagen umfassen?	6
13. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	7
14. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?	7
15. Was muss das verpflichtende Projektmonitoring umfassen?	8
Förderungsabwicklung und Endabrechnung.....	9
16. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung erforderlich?	9
17. Welche Projektberichte sind zu erstellen?.....	9
18. Wann wird die Förderung ausbezahlt?.....	10
19. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?	10
20. Was sind die Anforderungen an die optionale Begleitforschung?	10
21. Wie verläuft der Förderprozess bei der optionalen Begleitforschung?	10
22. Wie ist die Kostenangemessenheit nachzuweisen?	10
23. Wie ist die Kostenangemessenheit bei Generalunternehmern nachzuweisen?	11
24. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?	12
25. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?	12
26. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?	12
Kontakt.....	12
27. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?	12

Allgemeines zur Förderungsaktion

1. Kann eine PV-Anlage größer 5 MW peak und kleiner gleich 10 kW peak eingereicht werden?

Anlagen größer 5 MW können eingereicht, wobei aber nur bis inklusive 5 MW peak gefördert werden. Die Kosten werden dann anteilig auf die Größe der 5 MW peak reduziert.

Anlagen kleiner gleich 10 kW peak sind nicht förderungsfähig.

2. Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagenteile gefördert.

3. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja. Wenn bereits eine Anlage besteht, die z.B. eine Tarifförderung von der OeMAG erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Die zur Förderung eingereichte Anlagenerweiterung darf durch keine weiteren Bundesmittel gefördert werden.

4. Können PV Anlagen geleast werden?

Ja, es können auch Leasing-finanzierten Projekte gefördert werden. Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen.

Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

5. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Unternehmen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 idgF (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert.

Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter:

ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

6. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung **keinesfalls** berücksichtigt werden. Eigenleistungen wie Lagerentnahmen müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie unter:

www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf

7. Können umsatzsteuerbefreite Projekte zur Förderung eingereicht werden?

Nein. Sofern ein Projekt (nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F.) von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit ist, ist eine gleichzeitige Beantragung bzw. Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig. Dies wird sowohl im Zuge der Antrags- als auch der Abrechnungsprüfung kontrolliert.

Ermittlung der Förderungshöhe

8. Wie wird die Förderungshöhe für die Investitionsförderung (PV, Speicher) ermittelt?

Die maximalen Förderobergrenzen laut Leitfaden liegen bei:

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kW _p bis 5 MW _p mit/ohne Stromspeicher (inkl. Projektmonitoring)	Umweltrelevante Investitionskosten	Maximal 35 % der Förderbasis plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad: <ul style="list-style-type: none"> • 20% bei kleinen Unternehmen, natürlichen Personen • 10% bei mittleren Unternehmen • 5% bzw. 10% Innovationsbonus

Beispiel aus der Praxis: Ein mittleres Unternehmen installiert eine innovative PV Anlage mit 50 kWp. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 55.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 35.750 Euro. Die Jury vergibt im Rahmen des Jurierungsprozesses 5% für die Innovation der Anlage.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	55.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Rabatt)	- 3.650 Euro
= förderungsfähige Kosten	51.350 Euro

Bestimmung der Förderbasis

Förderungsfähige Kosten = umweltrelevante Investitionskosten

Bestimmung des Fördersatzes

Standardfördersatz laut Informationsblatt	35 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
Innovationsbonus max.	10 %
= maximaler Fördersatz	55 %

Standardfördersatz laut Informationsblatt	35 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
Innovationsbonus von der Jury vergeben	5 %
= effektiver Fördersatz	50 %

maximaler Fördersatz > effektiver Fördersatz → effektiver Fördersatz wird angewendet

Berechnung des Förderbarwertes

umweltrelevante Investitionskosten x effektiver Fördersatz	51.350 Euro x 50 %
Minimum = Förderbarwert	= 25.675 Euro

Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 35.750 Euro ausbezahlt. Das heißt, der berechnete Förderbarwert von 25.675 Euro kann in voller Höhe zugesichert werden. Die maximal mögliche Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland beträgt 4,5 Mio. Euro.

Weitere Informationen zum Thema Förderungsberechnung finden Sie unter https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

9. Wie wird der förderungsfähige Leistungsumfang des Projekts bestimmt?

Da es sich im Rahmen des gegenständlichen Programms um Muster- und Leuchtturmprojekte der Photovoltaik handelt, kann eine Maßnahme nur einmal eingereicht und gefördert werden. Anlagen, die keinerlei Innovation aufweisen, können im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht gefördert und müssen abgelehnt werden.

Ein Beispiel: wenn sowohl in einem Abschnitt 1 als auch in einem unabhängigen Abschnitt 2 jeweils eine PV-Anlage an einer Lärmschutzwand montiert wird – dann kann die Maßnahme nur in einem der beiden Abschnitte gefördert werden, da der andere Abschnitt ja bereits eine Wiederholung darstellt und somit nicht mehr als „Musterprojekt“ gewertet werden kann.

Informationen zur Antragstellung

10. Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Für die Antragstellung des Förderungsprojekts sind folgende Unterlagen erforderlich:

Technische Daten:

- Vollständig ausgefülltes Technisches Datenblatt gemäß Vorlage
- Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme - Baubeschreibung, Planunterlagen, Darstellung des Regelungskonzeptes, Flächennutzung, Stromnutzung
- Monatliche Ertragsprognose (graphisch dargestellt in einer Jahresganglinie)
- Kostenvoranschläge oder Angebote für die wesentlichen Leistungsgruppen in Übereinstimmung mit der Kostenaufstellung
- Zeitplan der Projektumsetzung

Weitere Unterlagen:

- Allgemeine Beschreibung des Unternehmens
- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (gemäß Vorlage)
- Absichtserklärung / Letter of Intent - vollständig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet
- Genehmigungen und Bescheide - zB. für Flächenwidmungen (sofern bereits vorliegend)
- Bei Contracting- oder Leasingfinanzierung - Vorlage des entsprechenden Vertrages
- Pachtvertrag für Flächennutzung (falls notwendig)
- Bei Voll- oder Überschusseinspeisung: Netznutzungsvertrag
- nur bei geplanter Begleitforschung: unterschriebenes Antragsformular Begleitforschung und Angebot

AGRI-PV Anlagen:

- landwirtschaftliches Nutzungskonzept
- Nutzungsplan

11. Welche Dokumentformate und in welcher Größe sind für die Onlineantragstellung zulässig?

Die erforderlichen Unterlagen können in den Dateiformaten WORD, EXCEL; PDF, .tif, .gif, .png oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten. Die jeweils möglichen Dateiformate finden Sie in den Hilfetexten der Uploadfelder in der Onlineeinreichung.

12. Was müssen das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und der Nutzungsplan für AGRI-PV Anlagen umfassen?

Die Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und den Nutzungsplan bei Agri-Photovoltaikanlagen sind in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom § 9 (2) Z 4 definiert. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse und Betriebsgröße) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der

landwirtschaftlichen Hauptnutzung aktuell durchgeführt wird sowie in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Agri Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan bezieht sich ausschließlich auf die Agri-PV Fläche und hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:

- a) Aufständigung: Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75% der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
- b) Flächenverlust: Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.
- c) Der Förderwerber hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:
 - aa) Bearbeitbarkeit: Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
 - bb) Wasserverfügbarkeit: Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
 - cc) Bodenerosion: Das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden. Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage sind unter Einhaltung der Vorgaben des § 14 Abs. 3 Z 4 zulässig.

13. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über EUR 100.000 liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

14. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?

Anlagen kleiner 1 MW müssen innerhalb von zwei Jahren, Anlagen größer gleich 1 MW innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fördervertrages umgesetzt werden. Nach der Fertigstellung der Anlagen ist ein Jahr Zeit (Agri-PV Anlagen 3 Jahre), um das Projektmonitoring durchzuführen und den Endbericht zu erstellen. Der geplante Zeitplan für die Umsetzung der Anlage muss im Zuge der Antragstellung angegeben werden und wird für die Förderungsabwicklung (bis zu den max. möglichen Fristen) übernommen.

15. Was muss das verpflichtende Projektmonitoring umfassen?

Für alle Projekte ist verpflichtend ein begleitendes Projektmonitoring vorzusehen. Es umfasst normalerweise ein vollständiges Betriebsjahr. Bei Agri-PV Anlagen umfasst es drei vollständige Betriebsjahre. Es ist eine standortangepasste Analyse des technischen und systemischen Verhaltens (auf Basis der Betriebsdaten) der Anlage durchzuführen sowie ein laufender Vergleich der Ertragsprofile mit dem Ausgangszustand und den Entwicklungszielen (laufender IST-SOLL-Vergleich) vorzusehen.

Im Fall von Agri PV Anlagen ist eine klare Beschreibung der zu analysierenden Herausforderungen und Entwicklungszielen, die in der Umsetzung zu erwarten sind, in der Planung aufzunehmen. Weiters muss dargestellt werden, wie diese im Rahmen des Monitorings über 3 vollständige Betriebsjahre gemessen werden.

Die erforderlichen Messpunkte sind vorzusehen sowie die Messgeräte zu implementieren, um die entsprechenden Aufzeichnungen machen zu können. Diese Investitionen sind im Rahmen des gegenständlichen Programms förderungsfähig.

Am Ende der Monitoringphase muss von den Förderungswerber:innen ein Endbericht erstellt werden, in dem auch die ökonomischen Daten des Projektes dargestellt werden. Der Bericht ist unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen und an die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) zu übermitteln, die die Prüfung und Freigabe übernimmt. Der freigegebene Endbericht wird veröffentlicht.

Förderungsabwicklung und Endabrechnung

16. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung erforderlich?

Für die Endabrechnung der geförderten PV-Anlage inkl. Begleitforschung (ggf. mit Speicher) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig unterfertigtes Endabrechnungsformular (gemäß Vorlage) inkl. aller angeführten Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- Nachweis über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie
- Unterfertigtes Formular zu Kostenangemessenheit (gemäß Vorlage)
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung mittels Netzzugangsvertrag
- Das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokoll für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001
- ein aussagekräftiges Foto der Anlage mit deutlicher Erkennbarkeit der Hinweistafel (mit dem Hinweis auf den Fördergeber)
- alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide

Im Zuge der Endabrechnung ist weiters von einer zuständigen Institution, die das begleitende Projektmonitoring durchführt, eine Bestätigung über die durchgeführte Installation der erforderlichen Messtechnik sowie des Starts des Monitorings, vorzulegen. Der Endbericht über das Monitoring ist nach Abschluss der mindestens einjährigen Monitoringperiode (1 bzw. 3 Jahre) zu übermitteln.

Weiters ist auch der PV-Ertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre unter Verwendung der dazu zur Verfügung gestellten Vorlage zu erfassen und auf Verlangen an die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu melden.

17. Welche Projektberichte sind zu erstellen?

Bei Vertragsunterzeichnung und nach der Fertigstellung des Projekts (inkl. abgeschlossenem Projektmonitoring) sind jeweils ein zur Veröffentlichung bestimmter Zwischen- und Endbericht unter Verwendung einer Vorlage zu erstellen. Details dazu werden im Fördervertrag geregelt.

Für jedes Projekt muss nach Inkrafttreten des Vertrages ein erster publizierbarer Zwischenbericht erstellt werden, der die Eckdaten des geplanten Projekts kurzgefasst darstellt. Dafür ist die sinngemäße Anwendung einer Formatvorlage vorzusehen (Link zur Vorlage finden Sie im Vertrag).

Nach der Fertigstellung des Projekts und des begleitenden Projektmonitorings, das für alle Projekte verpflichtend ist (ein bzw. drei Jahre nach Umsetzung), ist ein Endbericht - wieder unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage - zu erstellen.

Auch für die optionale Begleitforschung ist am Ende ein Bericht zu erstellen.

Die Berichte sind zur Prüfung und Freigabe an die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) zu übermitteln. Die freigegebenen Berichte werden veröffentlicht.

18. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln (siehe dazu Punkt 3 „Auszahlung“ und Punkt 4 „Technische Auflagen“ in Ihrem Vertrag). Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

19. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit neuem Zeitplan und Begründung für die erforderliche Verlängerung bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

20. Was sind die Anforderungen an die optionale Begleitforschung?

Sofern sich mit der Umsetzung der Muster-PV Anlage spezielle neue technologie- bzw. anwendungsspezifische Fragestellungen ergeben, die für die Multiplikation der Anlagen von besonderer Bedeutung sind, können diese in einem begleitenden Forschungsprojekt geklärt werden.

Der Durchführungszeitraum kann individuell an das Investitionsprojekt angepasst werden.

Sind Investitionen (eigene Messtechnik) für das Begleitforschungsprojekt erforderlich, dann können diese mit beantragt und gefördert werden. Eine entsprechend nachvollziehbare Kostenschätzung ist beizulegen bzw. sind die Kosten im Angebot aufzunehmen. Die materiellen Kosten für die Messtechnik udgl. müssen eine untergeordnete Rolle in den Gesamtkosten spielen.

Ein Begleitforschungsprojekt kann nicht ohne Investitionsprojekt beantragt werden.

Die Begleitforschungsprojekte werden ebenfalls von der Fachjury nach technologie-/anwendungsspezifischen bzw. programmrelevanten Erkenntnissen, die für die Multiplikation der Projekte von besonderer Bedeutung sind, ausgewählt.

21. Wie verläuft der Förderprozess bei der optionalen Begleitforschung?

Die Antragstellung für die Begleitforschung erfolgt im Zuge der Antragstellung für die PV-Anlage. Im Antragsformular (Datenblatt) ist ein eigener Punkt vorgesehen, in dem die Begleitforschung kurz beschrieben werden muss: wer wird mit der Umsetzung beauftragt?, was sind die wesentlichen Inhalte/Fragestellungen?, welche Kosten ergeben sich?. Ein Angebot für die Durchführung ist dem Antrag beizulegen.

Die Auswahl, welche Begleitforschungsprojekte gefördert werden sollen, trifft ebenfalls die Fachjury.

Für Begleitforschungsprojekte werden eigene Förderungsverträge ausgestellt, die nur bei Inkrafttreten des Förderungsvertrages für das zugrundeliegende PV-Projekt, zustande kommen.

22. Wie ist die Kostenangemessenheit nachzuweisen?

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen

Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungsnehmer:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind. (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4).

23. Wie ist die Kostenangemessenheit bei Generalunternehmern nachzuweisen?

Um die Kostenangemessenheit sicherzustellen, wird für die Endabrechnung von GenU-Leistungen folgender Ablauf festgelegt:

1. Grundsätzlich erfolgt der Vergleich des Angebots des ausführenden GenU mit einem (oder 3 bei verbundenen Unternehmen) vergleichbaren anderen GenU Angebot (1. Ebene).

Liegen keine weiteren GenU Angebote vor, ist die Kostenangemessenheit auf Ebene der Sublieferanten möglich (2. Ebene):

2. GenU legt Vergleichsangebote der wesentlichen Anlagenteile (10.000 EUR und 5% der Projektkosten) seiner Sub Unternehmer vor und gibt den verrechneten GenU Aufschlag bekannt.

Kann durch die vorgelegten Vergleichsangebote die Kostenangemessenheit einzelner Gewerke nicht nachgewiesen werden, werden die betroffenen Rechnungen (Sub Lieferanten) mit 10 % sanktioniert.

Der GenU Aufschlag kann wie beantragt gefördert werden, sofern dieser unter dem Schwellenwert für wesentliche Anlagenteile (10.000 EUR und 5% der Projektkosten) liegt. Liegt der GenU Aufschlag über dem Schwellenwert und kann die Kostenangemessenheit nicht nachgewiesen werden (z.B. andere Planungsangebote), erfolgt eine Sanktionierung der GenU Kosten (GenU-Aufschlag) um 10 %.

3. Gelingt der Nachweis der Kostenangemessenheit auf diesem Weg (Ebene 2) ebenfalls nicht, ist die vorgelegte GenU-Rechnung mit 10% zu sanktionieren.

24. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der KPC, dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem Betrieb allerdings frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

25. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms kann **nicht** mit anderen Förderungen des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit Landes- bzw. Gemeindeförderungen ist bis zur beihilfenrechtlichen Obergrenze grundsätzlich möglich.

26. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

Kontakt

27. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Muster- und Leuchtturmprojekte PV

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 716 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at/mustervp